

**Gebührensatzung für die Straßenreinigung
in der Stadt Bad Oldesloe**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2011 folgende Satzung der Stadt Bad Oldesloe erlassen:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

1. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden die Straßenreinigungskosten gedeckt. Hierzu gehört auch der Winterdienst.
2. Bei der Gebührenbemessung ist das öffentliche Interesse berücksichtigt.

§ 2**Reinigung der Straßen**

1. Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt, die Fußgängerzone wird grundsätzlich dreimal wöchentlich gereinigt. Die Reinigung erfolgt sowohl maschinell als auch, soweit erforderlich manuell.
2. Die Straßen des dieser Gebührensatzung als Anlage 1 „Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)“ beigefügten Verzeichnisses werden einmal wöchentlich durch die Stadt Bad Oldesloe gereinigt. Hierzu gehört auch der Winterdienst der vorrangig durchgeführt wird.
3. Die Straßen des dieser Gebührensatzung als Anlage 1 „Winterdienst und keine Straßenreinigung“ beigefügten Verzeichnisses sind durch die Anlieger zu reinigen. Der Winterdienst wird durch die Stadt Bad Oldesloe nachrangig durchgeführt.
4. Die Straßen des dieser Gebührensatzung als Anlage 1 „Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst“ beigefügten Verzeichnisses werden mit Rücksicht auf ihre Lage dreimal wöchentlich durch die Stadt Bad Oldesloe gereinigt. Der Winterdienst wird, mit Ausnahme der Fläche nach § 1 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe von der Stadt durchgeführt.

§ 3**Gebührenpflichtiger**

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Wohnungseigentümer sind für den Teil der auf das Grundstück entfallenden Gebühren gebührenpflichtig, der sich durch Aufteilung nach der Zahl der Wohnungen ergibt.
3. Die Gebühr wird nicht erhoben für die anliegenden oder durch die Straßen erschlossenen öffentlichen Plätze, für die der Öffentlichkeit zugänglichen Park-, Grün- und Sportanlagen, für die Friedhöfe u.ä. (Öffentliches Interesse gem. § 1 Satz 3 der Satzung).
4. Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4**Bemessung und Höhe der Gebühr**

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, der Tatbestand der Vorrangig- oder Nachrangigkeit der im Winterdienst enthaltenen Straßen und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
2. Als Straßenfrontlänge gilt (siehe Anlage 2)
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschiedes zur tatsächlichen Frontlänge.
3. Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm aufgerundet.
4. Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge:
 - a) bei einmaliger wöchentlicher Reinigung mit Winterdienst
Euro 2,25
 - b) bei Durchführung des Winterdienstes ohne Reinigung
Euro 0,78

- c) für die Reinigung und den Winterdienst in der Fußgängerzone
Euro 27,38

Das Verzeichnis mit den Gebührensätzen für die jeweiligen Straßen ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
2. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht erstmalig bei Inkrafttreten dieser Satzung.
3. Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
2. Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 01.12.2011

gez. Tassilo von Bary
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
A				
Achterkoppel			x	
Ahornkamp			x	
Alte Ratzeburger Landstraße	mit Ausnahme des Teilstückes zu den Haus-Nrn. 2c bis 2i		x	
Am Berg	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen den Haus-Nrn. 11 und 19		x	
Am Brennermoor			x	
Am Bürgerpark	mit Ausnahme Haus-Nr. 6	x		
Am Glindhorst			x	
Am Goldberg	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 24 und 30 sowie 30 und 36 zu den Haus-Nrn. 26, 28, 32 und 34 und des Weges zwischen den Haus-Nrn. 49 und 55		x	
Am Hohenkamp			x	
Am Kurpark		x		
Am Kurpark	nur das Teilstück zwischen den Haus-Nrn. 4b und 4c sowie 6 und 16		x	
Am Stadion			x	
Am Steinfeld Redder	von der B 75 bis Haus-Nr. 44; mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen Haus Nr. 38 und 44 sowie zwischen Haus Nr. 20 und 28		x	
Am Tannenhof	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 6, 7 und 9		x	
Am Tegel	bis Haus Nr. 18g		x	
Amalie-Dietrich-Straße	mit Ausnahme der Wege zwischen den Haus-Nrn. 3a und 7, 11 und 13 sowie 13a und 14		x	
Amselweg			x	
An der Königswiese			x	
An der Trave	bis Haus Nr. 22		x	
Anna-Heitmann-Weg	bis Haus Nr. 4/4a		x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
B				
Bahnhofstraße		x		
Bangertstraße		x		
Beer-Yakoov-Weg		x		
Bei der Mennokate	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 8 und 16 sowie 22 und 27 zu den Haus-Nrn. 10, 12, 14, 24,26, 28, 29, 31, 33, 35, 42 und 44		x	
Bergstraße		x		
Berliner Ring		x		
Bertha-von-Suttner-Straße			x	
Bestorstraße				x
Bickbüschen	mit Ausnahme der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 3 und 15, 35 und 41, 26 und 36, 40 und 42		x	
Birkenkamp			x	
Breslauer Straße			x	
Brunnenstraße		x		
Buchenkamp			x	
C				
Claudiusstraße			x	
D				
Danziger Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 5a und 7a zu den Haus-Nrn. 6a-6f		x	
Dorothea-Erxleben-Straße	mit Ausnahme des Verbindungsweges zwischen Haus-Nr. 5b und 18 zum Möhlenbecker Weg		x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Dorothea-Schlözer-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 10 und 19 sowie Haus-Nr. 2 und Möhlenbecker Weg 20a		x	
Drosselweg	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 32, 34 und 36		x	
Dübelsdiek			x	
E				
Ehmkenberg			x	
Eichenkamp			x	
Elly-Heuss-Knapp-Straße		x		
Emma-Ihrer-Straße		x		
Ernst-Barlach-Straße			x	
F				
Feldstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 37 bis 47 und 42 bis 44	x		
Feldstraße	Haus-Nrn. 37 bis 47 und 42 bis 44		x	
Finkenweg	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 7 und 17 zu den Haus-Nrn. 9,11,13 und 15		x	
Fischertwiete			x	
Fliederbusch			x	
Friedrich-Bölck-Straße			x	
Fuchsberg			x	
G				
Gartenstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 7 und 9		x	
Georg-Axt-Straße			x	
Grabauer Straße		x		
Gretje Dwenger-Weg			x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
H				
Hagenstraße		x		
Hagenstraße	Haus-Nr. 35			x
Hamburger Straße		x		
Hanelanden	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 6 und 22 sowie 14 und 16		x	
Hebbelstraße			x	
Hedwig-Kettler-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 1 und 20, 31g und 33 sowie 27 und 31		x	
Heiligengeiststraße	Verbindung zwischen Mühlenstraße und Lübecker Straße mit den Haus-Nrn. 16 und 21 (nur die Hausseite zum Verbindungsweg), 16a, 22 und 23			x
Heimstraße			x	
Helene-Stöcker-Straße	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 20 und 36 zu den Haus-Nrn. 22, 22a, 24, 26, 26a, 30 und 34		x	
Hermann-Bössow-Straße		x		
Hindenburgstraße				x
Hofkamp	Ausnahmen mit NOB prüfen		x	
Höter Berg			x	
Hude				x
Hummelstieg			x	
I				
Im Hölk	mit Ausnahme des Verbindungsweges von "Im Hölk" zum "Poggenbreeden"		x	
Industriestraße		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
K				
Kampstraße			x	
Karoline-Herschel-Straße	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 10+13 zu den Haus-Nrn. 12, 14, 16 und 17 und des Weges zwischen Haus-Nr. 5f und des Garagenhofes zu den Haus-Nrn. 7 bis 7c und 9 bis 9d		x	
Käthe-Kollwitz-Straße		x		
Kirchberg	nur das Teilstück bis Haus-Nr. 6	x		
Kirchberg	von der Hude bis Haus-Nr. 6			x
Kl. Salinenstraße			x	
Klaus-Groth-Straße			x	
Kolberg-Körlin-Straße	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 91 und 96 zu den Haus-Nrn. 90, 92, 93, 94 und 95		x	
Königsberger Straße		x		
Königstraße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 34 a und 35	x		
Konrad-Adenauer-Ring		x		
Krahnkoppel	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 19 und 24 und der Wege zwischen Haus-Nr. 7 und 8 sowie zwischen Haus-Nr. 13 und 14		x	
Kurparkallee	mit Ausnahme der Haus-Nr. 11	x		
L				
Lerchenweg			x	
Lily-Braun-Straße		x		
Lindenkamp			x	
Lise-Meitner-Ring			x	
Lorentzenstraße		x		
Louise-Zietz-Straße			x	
Lübecker Straße		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
<u>M</u>				
Markt		x		
Masurenweg	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 1-20	x		
Masurenweg	Haus-Nrn. 1-20		x	
Meddelskamp	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 5 und 36 und des Weges zwischen Haus-Nr. 34c und 36		x	
Meisenweg	mit Ausnahme des Weges zwischen Haus-Nr. 11 und 13		x	
Memeler Straße	mit Ausnahme der vom Wendehammer ausgehenden Stichstraße zu den Haus-Nrn. 5e und 5f		x	
Mewesstraße		x		
Möhlenbecker Weg	mit Ausnahme des Weges zwischen Haus-Nr. 14 und 28b		x	
Mommensenstraße		x		
Moordamm			x	
Mühlengang	bis zur Brücke			x
Mühlenplatz				x
Mühlenstraße				x
<u>N</u>				
Neue Wiese	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 10 und 24 sowie zwischen 27a und 33		x	
<u>O</u>				
Olivet-Allee	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 9 bis 18	x		
<u>P</u>				
Pahleck	mit Ausnahme des Wohnweges zwischen den Haus-Nrn. 9 und 11 zu der Haus-Nr. 10		x	
Paperbarg			x	

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Parkstraße			x	
Pferdemarkt	mit Ausnahme des Straßenstücks zwischen Travestation und Einmündung in den Konrad-Adenauer-Ring	x		
Pillauer Straße			x	
Poggenbreeden			x	
Poggensee	beginnend an der K 74 dem Straßenverlauf folgend bis Poggensee 4c /19 k (G 60) und die anschließende Straße (G 61) zwischen den Haus-Nrn. 11 und 18		x	
Poggenseer Weg		x		
Pölitzer Weg		x		
R				
Ratzeburger Straße		x		
Reimer-Hansen-Straße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 7 - 21 und 14 - 20	x		
Robert-Koch-Straße	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 31 und 33 und des Teilstückes zwischen den Haus-Nrn. 14 und 18 zur Haus-Nr. 20 und 14, Haus-Nrn. 14 und 16 zu Haus-Nr. 20 und Haus-Nrn. 18 und 20.		x	
Rögen	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 2 und 6	x		
Rudolf-Kinaweg	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 2 und 12		x	
Rümpeler Weg		x		
S				
Sachsenring			x	
Salinenstraße		x		
Sandkamp		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Seefeld	in nördlicher Richtung zwischen Haus-Nr. 31 und 31a; in südlicher Richtung dem Straßenverlauf zwischen den Haus-Nrn. 1c und 28d folgend bis Haus-Nr. 12a (mit Ausnahme der Weges zwischen Haus-Nr. 5 und 6b sowie 20 und 21) und in westlicher Richtung zwischen den Haus-Nrn. 28d und 31a beginnend bis Haus-Nr. 30 (mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr.28a und 29a)		x	
Segeberger Straße		x		
Sehmsdorfer Straße		x		
Sophie-Scholl-Straße			x	
Sülzberg		x		
Sch				
Schanzenberg		x		
Schierblicken	mit Ausnahme des Teilstückes zwischen Haus-Nr. 21 und 41 und der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 21 und 41, 43 und 57, 18 und 36, 36 und 38, 67 und 77, 79 und 99, 101 und 111		x	
Schulredder			x	
Schützenstraße		x		
Schwalbenweg			x	
Schwarzendamm		x		
St				
Stettiner Straße			x	
Stoltenrieden			x	
T				
Tegeleck	mit Ausnahme der Stichstraße zu den Haus-Nrn. 1-3, 5a - 22		x	
Tegelkamp			x	

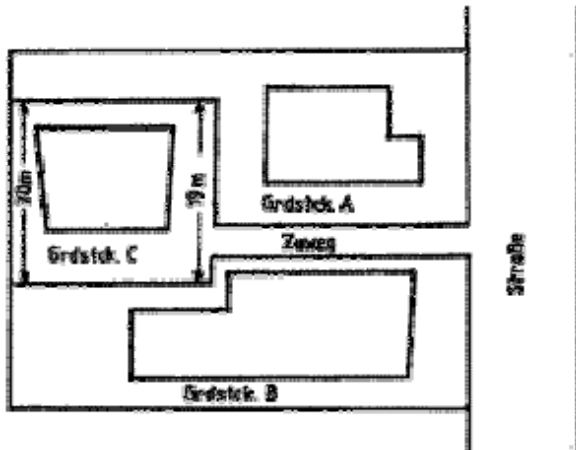
Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
Theodor-Storm-Straße			x	
Travenhöhe	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen den Haus-Nrn. 36 und 44 zu den Haus-Nrn. 38, 40 und 42		x	
Turmstraße			x	
<u>U</u>				
Ulmenkamp			x	
Up den Pahl	mit Ausnahme der Haus-Nrn. 1 bis 11, 13, 15 17 und 19		x	
Up den Pahl	nur die Haus-Nrn. 1 bis 11 und Haus-Nrn. 13, 15, 17 und 19	x		
<u>V</u>				
Vicelinstraße			x	
<u>W</u>				
Waldstraße	mit Ausnahme des Teilstücks zwischen der Einmündung Wiesenstraße und der Einmündung Feldstraße und der Stichstraßen zwischen den Haus-Nrn. 9 und 11, 11 und 27 und 22 und 34		x	
Weg am Stadtarm		x		
Weideblicken	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 23 und 29		x	
Weidenkamp	mit Ausnahme der Stichstraße zwischen Haus-Nr. 2 und 16 sowie 20 und 32		x	
Wendum			x	
Wiesenstraße			x	
Wolfgang-Sonder-Weg			x	
Wolkenweher Dorfstraße	ohne Haus-Nr. 16	x		
Wolkenweher Weg		x		

Straße	Erläuterung	Straßenreinigung und Winterdienst (vorrangig)	Winterdienst (nachrangig) keine Straßenreinigung	Fußgängerzone, Reinigung und Winterdienst
<u>Z</u>				
Ziegeleiweg	bis Haus-Nr. 26		x	
Zur Düpenau	bis Haus-Nr. 10		x	
Zur grünen Brücke	nur die Haus-Nrn. 1, 3, 4, 6, 8, 10, 12, und 14		x	

Anlage 2
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Bad Oldesloe

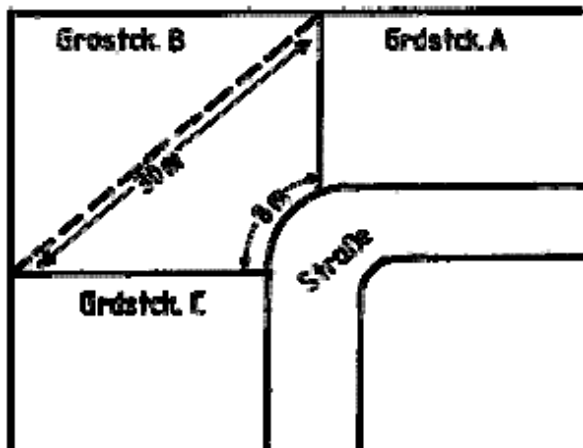
Berechnungsbeispiele

Zu §4 (2a):



Berechnungsgrundlage:
die Hälfte von 20m=10m

Zu §4 (2b):



$\frac{2}{3}$ von 30m	= 20m
abz. tats. Frontlänge	= 8m
<hr/>	
Unterschied somit	= 12m
davon $\frac{1}{4}$	= 3m
20m ./. 3m	= 17m
Berechnungsgrundlage	17m